

Synopse zur Änderung der Abwassergebührensatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungs-einrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und</p> <p>a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder</p> <p>b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.</p> <p>Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.</p> <p>(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.</p> <p>(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungs-einrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und</p> <p>a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder</p> <p>b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.</p> <p>Mehrere unmittelbar aneinander angrenzen Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.</p> <p>(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.</p> <p>(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.</p>

<p>(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.</p> <p>(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.</p>	<p>(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.</p> <p>(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>(1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 30 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 60 v.H.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche. 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen: <ol style="list-style-type: none"> a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m. b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>(1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 30 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 60 v.H.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche. 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen: <ol style="list-style-type: none"> a) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m. b) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Ziffer 1 – 2 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 50 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 50 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäusern durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Ziffer 1 – 2 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 50 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 50 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäusern durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Ziffern 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt

- a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Ziffer 2 berechneten Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Ziffern 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder **die Zahl der Vollgeschosse** noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt

- a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Ziffer 2 berechneten Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und / oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz, ein Vollgeschoss.

6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Ziffer 7, abweichend von Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz, ein Vollgeschoss angesetzt.

7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.

8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

Bei Grundstücken, die gewerblich und / oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz, ein Vollgeschoss.

6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung **Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.**

b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Ziffer 7, abweichend von Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz, ein Vollgeschoss angesetzt **Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.**

7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.

8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

<p>(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.“</p>	<p>(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches</p> <p>Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches</p> <p>Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Absetzung von Wassermengen</p> <p>(1) Wassermengen, die nach § 16 Absatz 2 zu ermitteln sind, und nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenabrechnung beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 bis 4 entsprechend. Der Zähler muss von dem EWL gegen Entrichtung einer Gebühr von 20,00 € abgenommen werden. Ist ein Nachweis nicht möglich oder bestehen begründete Bedenken an der Richtigkeit der gemeldeten Wassermengen, so wird die nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Wassermenge unter Zugrundelegung anerkannter Erfahrungswerte von dem EWL geschätzt.</p> <p>(2) Für die Bewässerung eines Hausgartens mit einer Größe von mehr als 200 m² werden auf Antrag ohne Nachweis bei der Bemessung der Gebühren folgende Absetzungen gewährt:</p> <p>Gartengröße von 201 – 350 m² 30 m³ von 351 – 500 m² 40 m³ von 501 – 650 m² 50 m³ von 651 – 800 m² 60 m³ über 800 m² 70 m³.</p> <p>Werden nachweislich mehr als die in Satz 1 genannten Wassermengen zur Bewässerung des Hausgartens verbraucht, so wird diese Wassermenge bei der Bemessung der Gebühren abgesetzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Weichen die gemeldeten Wassermengen von durchschnittlichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Absetzung von Wassermengen</p> <p>(1) Wassermengen, die nach § 16 Absatz 2 zu ermitteln sind, und nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenabrechnung beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 bis 4 entsprechend. Der Zähler muss von dem EWL gegen Entrichtung einer Gebühr von 30,00 € abgenommen werden. Ist ein Nachweis nicht möglich oder bestehen begründete Bedenken an der Richtigkeit der gemeldeten Wassermengen, so wird die nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Wassermenge unter Zugrundelegung anerkannter Erfahrungswerte von dem EWL geschätzt.</p> <p>(2) Für die Bewässerung eines Hausgartens mit einer Größe von mehr als 200 m² werden auf Antrag ohne Nachweis bei der Bemessung der Gebühren folgende Absetzungen gewährt:</p> <p>Gartengröße von 201 – 350 m² 30 m³ von 351 – 500 m² 40 m³ von 501 – 650 m² 50 m³ von 651 – 800 m² 60 m³ über 800 m² 70 m³.</p> <p>Werden nachweislich mehr als die in Satz 1 genannten Wassermengen zur Bewässerung des Hausgartens verbraucht, so wird diese Wassermenge bei der Bemessung der Gebühren abgesetzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>

<p>Verbrauchswerten erheblich ab, so dass begründete Bedenken an deren Richtigkeit bestehen, ist der EWL berechtigt nach Absatz 1 Satz 4 zu verfahren.</p> <p>(3) Die Anträge nach Absatz 1 sind jährlich, die Anträge nach Absatz 2 nur einmal zu stellen. Die Anträge müssen spätestens einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides bei dem EWL eingegangen sein.</p> <p>(4) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollen Hektars entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Weinbau, Obstanbau, Tabakbau 8 m³, 2. bei Gemüsebau 5 m³, 3. bei Ackerbau 2 m³ <p>der Wassermenge abgesetzt.</p> <p>(5) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Pferd als 1,0, 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66, 3. 1 Rind bei reinem Milchbestand als 1,0, 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16, 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand als 0,33 <p>Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Eine Absetzung entfällt, soweit für die Gartenbewässerung, für Pflanzenschutzspritzungen und die bei der Viehhaltung die benötigten Wassermengen nicht aus dem Leitungssystem der öffentlichen Wasserversorgung entnommen werden. (Eine Absetzung entfällt auch, soweit dabei im jährlichen Abrechnungszeitraum 35 m³ der Abwassermenge unterschritten würde oder eine Absetzung nach Absatz 1 erfolgt.</p>	<p>Weichen die gemeldeten Wassermengen von durchschnittlichen Verbrauchswerten erheblich ab, so dass begründete Bedenken an deren Richtigkeit bestehen, ist der EWL berechtigt nach Absatz 1 Satz 4 zu verfahren.</p> <p>(3) Die Anträge nach Absatz 1 sind jährlich, die Anträge nach Absatz 2 nur einmal zu stellen. Die Anträge müssen spätestens einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides bei dem EWL eingegangen sein.</p> <p>(4) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollen Hektars entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Weinbau, Obstanbau, Tabakbau 8 m³, 2. bei Gemüsebau 5 m³, 3. bei Ackerbau 2 m³ <p>der Wassermenge abgesetzt.</p> <p>(5) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Pferd als 1,0, 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66, 3. 1 Rind bei reinem Milchbestand als 1,0, 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16, 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand als 0,33 <p>Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Eine Absetzung entfällt, soweit für die Gartenbewässerung, für Pflanzenschutzspritzungen und die bei der Viehhaltung die benötigten Wassermengen nicht aus dem Leitungssystem der öffentlichen Wasserversorgung entnommen werden. (Eine Absetzung entfällt auch, soweit dabei im jährlichen Abrechnungszeitraum 35 m³ der Abwassermenge unterschritten würde oder eine Absetzung nach Absatz 1 erfolgt.</p>
§ 21	§ 21

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche. Ergeben sich bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle m² abgerundet.

(2) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

(3) Gegen Vorlage entsprechender Nachweise werden folgende tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Flächen mit folgenden Vomhundertsätzen berücksichtigt:

1. Gründächer

a. von h (Höhe) = 5 cm bis h = 10 cm mit 60 v. H.,

b. von h > 10 cm mit 40 v. H..

2. Versickerungsfähiges Pflaster mit 50 v. H..

3. Von bebauten und befestigten Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die Abwasseranlage angeschlossen sind und das gesammelte Regenwasser dem Haushalt oder Gewerbebetrieb als Brauchwasser zugeführt wird, welches durch Wasserzähler nach § 16 Absatz 2 Sätze 4 zu messen ist, werden folgende Flächen angesetzt:

a. bei einem Zisternenvolumen von 0 m³ bis 1 m³ / 100 m² bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche 100 v. H.,

b. bei einem Zisternenvolumen von 1 m³ bis 4 m³ / 100 m² bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche ein Vomhundertsatz, der sich aus der Formel $90 - 10 * V_s$ errechnet (V_s ist das Zisternenvolumen in m³ / 100 m² bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche),

c. bei einem Zisternenvolumen über 4 m³ / 100 m² bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche 50 v. H..

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche. Ergeben sich bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle **qm** abgerundet.

(2) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

(3) Gegen Vorlage entsprechender Nachweise werden folgende tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Flächen mit folgenden Vomhundertsätzen berücksichtigt:

1. Gründächer

a. von h (Höhe) = 5 cm bis h = 10 cm mit 60 v. H.,

b. von h > 10 cm mit 40 v. H..

2. Versickerungsfähiges Pflaster mit 50 v. H..

3. Von bebauten und befestigten Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die Abwasseranlage angeschlossen sind und das gesammelte Regenwasser dem Haushalt oder Gewerbebetrieb als Brauchwasser zugeführt wird, welches durch Wasserzähler nach § 16 Absatz 2 Sätze 4 zu messen ist, werden folgende Flächen angesetzt:

a. bei einem Zisternenvolumen von 0 m³ bis 1 m³ / 100 m² bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche 100 v. H.,

b. bei einem Zisternenvolumen von 1 m³ bis 4 m³ / 100 m² bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche ein Vomhundertsatz, der sich aus der Formel: $100 - (50 / 0,03 * (V_s - 0,01))$ errechnet (V_s ist das Zisternenvolumen in m³ / 100 m² bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche),

c. bei einem Zisternenvolumen über 4 m³ / 100 m² bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche 50 v. H..

	<p>4. Von bebauten und befestigten Flächen, die an eine flächenhafte oder punktuelle Versickerungsanlage mit Überlauf in die Abwasseranlage angeschlossen sind, 50 v.H. Die Bemessung der Versickerungsanlage muss nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen. Der EWL behält sich vor, entsprechende Nachweise, insbesondere über die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage, ausgestellt von einem Fachbüro, anzufordern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben</p> <p>Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt der EWL eine Gebühr in Höhe von 9,89 € je m³ abgefahrener und beseitigter Menge.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben</p> <p>Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt der EWL eine Gebühr in Höhe von 15,34 € je m³ abgefahrener und beseitigter Menge.</p>